jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/12/13 G141/96, G329/96, G330/96, G331/96, G332/96, G333/96, G334/96, G335/96, G336/96,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.12.1996

Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht
63/02 Gehaltsgesetz 1956

Norm

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag
GehG 1956 §101

Leitsatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung der Regelung einer Vergütung für Militärpersonen im militärluftfahrttechnischen Dienst wegen Zumutbarkeit der Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges; Anträge auf Erlassung von Feststellungsbescheiden bereits bei der Dienstbehörde anhängig

Rechtssatz

Zurückweisung von Individualanträgen auf Aufhebung des §101 Abs2 GehG 1956 sowie der Wortfolge "Abs3 bis 5" in Abs3 des §101 GehG 1956, BGBl. 54 idFBGBl. 43/1995, in eventu der Worte "für die Verwendung" im Einleitungssatz des §101 Abs2, der Worte "1. im luftfahrttechnischen Assistenzdienst" und des Verweises auf "Z 1" des §40b Abs2 in Abs2 Z1 sowie der Z2 bis 6 des §101 Abs2 leg.cit., in eventu Abs2 Z3 und der Wendung "Abs3 bis 5" in Abs3 des §101 leg.cit.

Im hier vorliegenden Zusammenhang wurden von sämtlichen Antragstellern Anträge auf Erlassung entsprechender Feststellungsbescheide bei der jeweiligen Dienstbehörde 1. Instanz eingebracht.

Das Beschreiten dieses Weges ist den Anfechtungswerbern nach der Lage des Falles durchaus zumutbar (vgl. VfSlg. 8187/1977, 8485/1979, 8979/1980, 10293/1984, 10591/1984, 10606/1985). Daß sie dabei ihre Bedenken gegen die bekämpften Rechtsvorschriften nicht unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof vorbringen können und hiedurch eine gewisse Verzögerung in Kauf zu nehmen haben, vermag daran nichts zu ändern (vgl. VfSlg. 8312/1978, 8890/1980). Von ins Gewicht fallenden Nachteilen, insbesondere einer besonderen Härte für die Antragsteller kann jedenfalls nicht gesprochen werden, wenn sie auf den erörterten Weg verwiesen werden (vgl. dazu VfSlg. 8979/1980, 9285/1981, 10200/1984).

Es hat sich auch kein Anhaltspunkt für die Annahme ergeben, daß außergewöhnliche Umstände vorlägen, die den Antragstellern das Recht auf Einbringung eines Normprüfungsantrages trotz Vorliegens bereits anhängiger Verwaltungsverfahren einräumen würden.

Entscheidungstexte

- G 141/96,G 329-354/96 ua
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 13.12.1996 G 141/96,G 329-354/96 ua

Schlagworte

Dienstrecht, Militärdienst, VfGH / Individualantrag, Feststellungsbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:G141.1996

Dokumentnummer

JFR_10038787_96G00141_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at